

145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

22. 10. 1953.

Regierungsvorlage.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Zollbehandlung der Donauschiffe.

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland sind in der Absicht, die Zollbehandlung der Donauschiffe zu erleichtern, übereingekommen, ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich den Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. Josef Stangelberger,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland den Ministerialdirigenten im Bundesministerium der Finanzen Dr. Herbert Jancke und

den Konsul Z. Wv. im Auswärtigen Amt Emil Boll,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

Die im Gebiet des einen Vertragsstaates beheimateten Schiffe, die dem Personen- oder Güterverkehr auf der Donau dienen und vorübergehend in das Gebiet des anderen Vertragsstaates fahren, bleiben beim Ein- und Ausgang frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren. Das gleiche gilt für die auf den Schiffen mitgeführten Schiffsausrüstungs- und -einrichtungsgegenstände.

Artikel 2

(1) Vorräte, die zur Verpflegung der Besatzung und der Fahrgäste oder zum Betrieb oder zur Unterhaltung der in Artikel 1 genannten Schiffe bestimmt sind und sich im Besitz des Schiffsführers oder einer vom Schiffsführer oder Reeder bestimmten Person an Bord befinden, sind beim Ein- und Ausgang der Schiffe frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren, wenn sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Überwachungsbestimmungen ordnungsmäßig an Bord verwendet oder wiederausgeführt werden. Richtlinien für die Art und Mengen der Waren, die nach diesen Bestimmungen abgabefrei ver-

braucht oder verwendet werden dürfen, werden von den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Soweit die mitgeführten Vorräte die jeweils notwendigen Mengen übersteigen, können sie unter Zollverschluß gelegt werden.

(2) Auf Waren, die in Kantinen, Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen an die Schiffsbesatzung oder die Fahrgäste verkauft werden oder die sich im Besitze der einzelnen Besatzungsmitglieder oder der Fahrgäste befinden, sowie für sonstige im vorstehenden Absatz nicht genannte Waren finden die allgemeinen für die Zollabfertigung geltenden Vorschriften des Gebietsstaates Anwendung.

Artikel 3

(1) Die im Gebiete des einen Vertragsstaates beheimateten Schiffe der in Artikel 1 bezeichneten Art sowie die auf ihnen mitgeführten Waren bleiben bei der Durchfahrt durch das Gebiet des anderen Vertragsstaates frei von Zöllen und sonstigen Abgaben und Gebühren. Die Zollverwaltung des Durchgangsstaates kann die Durchgangswaren unter Zollverschluß legen oder das Schiff amtlich begleiten lassen. Sie kann vom Schiffsführer eine Erklärung verlangen, ob er Waren, deren Einfuhr im Durchgangstaat verboten ist, befördert oder nicht. Für falsche Erklärungen ist der Schiffsführer gemäß den Gesetzen des Durchgangsstaates verantwortlich.

(2) Auf der Strecke, auf der die Donau die Grenze zwischen beiden Staaten bildet, bleiben die Schiffe, Flöße, Reisenden und Waren von jeder Zollförmlichkeit befreit.

Artikel 4

Wirtschaftliche Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote finden auf die in den Artikeln 1, 2 (Absatz 1) und 3 angeführten abgabenbegünstigten Schiffe und Waren keine Anwendung.

Artikel 5

Die Erhebung von Gebühren, die eine Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme der Zollverwaltung darstellen, insbesondere für Zollabfertigungen außerhalb der Amtsstunden und des Arbeitsplatzes sowie für amtliche Begleitungen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Vorschriften für eine beschleunigte Zollabfertigung der Schiffe zu sorgen.

Artikel 7

Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens an, geschlossen. Wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich von der Regierung eines Vertragsstaates gekündigt wird, bleibt es jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt am Ersten des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden zweiten Monats in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung
in Salzburg am 28. Juli 1953.

Für die Republik Österreich:
Dr. Stangelberger e. h. L. S.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Herbert Jancke e. h.
Emil Boll e. h. L. S.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Artikel 1 sieht die Ein- und Ausgangsabgabenfreiheit für die Schiffe und ihre Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände entsprechend den §§ 7 Abs. 1 lit. o Zollgesetz und 38 Zollvollzugsanweisung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ausgleichsteuerordnung vor.

Im Artikel 2 ist die Abgabenfreiheit gleich wie in den §§ 7 Abs. 1 lit. n, o Zollgesetz, 37 Abs. 1 bis 3 Zollvollzugsanweisung, 38 Abs. 1 bis 3 Zollvollzugsanweisung und 20 Abs. 1 bis 3 Schiffszollordnung in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 Ausgleichsteuerordnung, 5 Abs. 1 Ziffer 2 Mineralölsteuergesetz für die Bordvorräte festgelegt, soweit sie zur Verpflegung der Reisenden oder zum Betrieb der Schiffe bestimmt sind. Da nach den §§ 20 Abs. 4 Schiffszollordnung und 37 Abs. 5 Zollvollzugsanweisung aber die Abgabenfreiheit für Tabakwaren als Monopolwaren beschränkt ist, ist das Abkommen in dieser Hinsicht gesetzesändernd.

Die Abgabenfreiheit für den Durchgangsverkehr wurde im Artikel 3 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Zollgesetz sichergestellt; auch das endgültige Donaustatut 1921 (Artikel XXIII) sieht die gleiche Begünstigung vor.

Der Artikel 4 sieht vor, daß auf die abgabenbegünstigten Schiffe und Waren die wirtschaftlichen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote keine Anwendung finden. Diese Bestimmungen stehen mit denen des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 und des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1953 im Einklang, wonach die Aus- oder Einfuhr von Waren, für die nach § 7 Zollgesetz eine Zollerhebung nicht in Betracht kommt, von einer allfällig erforderlichen Genehmigung ausgenommen sind.

Im Artikel 6 verpflichten sich Österreich und Deutschland, im Rahmen ihrer Vorschriften für eine beschleunigte Zollabfertigung der Schiffe Sorge zu tragen.